

Fragen und Antworten zum Verbot gegen „linksunten.indymedia“

1. Auf welcher Grundlage wurde „linksunten.indymedia“ verboten? Warum wurde die Internetplattform verboten?

„linksunten.indymedia“ wurde nach Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 3 des Vereinsgesetzes verboten.

Zweck und Tätigkeit von „linksunten.indymedia“ laufen den Strafgesetzen zuwider. Die Internetplattform wird insbesondere von gewaltorientierten Linksextremisten genutzt, um dort fortlaufend öffentlich zur Begehung von Straftaten aufzufordern, zu ihnen anzuleiten oder die Begehung von Straftaten zu billigen. Auf der Plattform finden sich beispielsweise Gewaltaufrufe gegen Polizeibeamte sowie Anleitungen zum Bau von zeitverzögerten Brandsätzen und die Aufforderung diese auch zur Begehung von Straftaten zu verwenden. Diese Beiträge werden vom Betreiberteam trotz Moderation der Plattform nicht gelöscht.

Zudem richtet sich „linksunten.indymedia“ gegen die verfassungsmäßige Ordnung, da die Plattformbetreiber unter Leugnung des staatlichen Gewaltmonopols die Anwendung von Gewalt sowohl gegen Personen, insbesondere Polizeibeamte, und Sachen zur Durchsetzung linksextremistischer Ziele legitimiert und propagiert wird. Zahlreiche Beiträge weisen unter Verletzung der Menschenwürde, der Missachtung des Schutzes der körperlichen Integrität und des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit eine verfassungsfeindliche Grundhaltung auf.

2. Was wurde genau verboten?

Verboten wurde die unter der URL <https://linksunten.indymedia.org> sowie die im Tor-Netzwerk unter der Adresse <http://fhcnogcfx4zcq2e7.onion> abrufbare Internetseite des Vereins, einschließlich deren Bereitstellung und Hosting, zu betreiben und weiter zu verwenden. Dies gilt auch für die sonstigen Internetpräsenzen des Vereins, zum Beispiel auf Twitter (URL: https://twitter.com/indy_linksunten; Benutzername: @indy_linksunten). Sämtliche E-Mail-Adressen des Vereins, ins-

besondere linksunten@indymedia.org, sind abzuschalten. Das Vereinsverbot umfasst auch Nachfolgeorganisationen von „linksunten.indymedia“.

Ferner ist es verboten, Kennzeichen des Vereins „linksunten.indymedia“ für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbotes zu veröffentlichen. Dies betrifft insbesondere die grafische Verwendung des prägenden Vereinsnamensbestandteils „linksunten“ im Schriftzug „linksunten.indymedia.org“ in roter Farbe kombiniert mit der Darstellung des Buchstabens „i“ von dem beidseitig Funkwellen symbolisierende Klammerzeichen abgehen.



linksunten.indymedia.org

3. Was ist „linksunten.indymedia“?

„linksunten.indymedia“ ist die zentrale Kommunikationsplattform im Bereich des gewaltorientierten Linksextremismus. Auf dem öffentlichen Portal können Nutzer anonym Beiträge und Kommentare einstellen. Mitglieder der Plattform moderieren diese Beiträge zeitnah nach deren Veröffentlichung.

Das Internetportal bietet öffentlichkeitswirksam die Möglichkeit, gewalttätigen Protest gegen Veranstaltungen zu organisieren, mittels Bekennerschreiben über eigene Straftaten zu berichten, zu Gewalthandlungen gegen den Staat oder politisch Andersdenkende aufzurufen oder verfassungsfeindliche linksextremistische Inhalte zu teilen. Dies wird insbesondere von gewaltorientierten Linksextremisten genutzt.

Der Name „linksunten“ bezieht sich darauf, dass die Plattform ursprünglich als Ableger des Netzwerkes „Indymedia“ für linksextremistische Aktivitäten in der Region „links unten auf der Landkarte“, also in Südwestdeutschland, angedacht war. Schon kurzer Zeit nach ihrer Gründung erlangte die Plattform jedoch bundesweite Bedeutung.

4. Warum wird „linksunten.indymedia“ ausgerechnet jetzt verboten?

Das Verbot eines Vereins unterliegt hohen verfassungsrechtlichen Hürden. Für ein Verbot muss anhand tatsächlicher Anhaltspunkte die Gewissheit bestehen, dass die Tätigkeit des Vereins gegen Strafgesetze verstößt oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet. Die hierfür notwendigen Nachweise haben die Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder im Rahmen des Internet-Monitorings über einen längeren Zeitraum gesammelt, sodass auf deren Grundlage eine zuverlässige Gesamtwürdigung ermöglicht wurde.

Vereinsverbote sind Instrumente der Gefahrenabwehr. Die Ereignisse in Hamburg haben nochmals ein Ausmaß an linksextremistischer Gewalt bestätigt, dem der Staat nicht tatenlos zusehen konnte. „linksunten.indymedia“ hat im Hinblick auf die Mobilisierung zu einem nicht unerheblichen Maße dazu beigetragen. Das Verbot der zentralen linksextremistischen Kommunikationsplattform war deshalb unabdingbar.

5. Wann wird das Verbot bestandskräftig?

Der Zeitpunkt der Bestandskraft des Vereinsverbotes ist davon abhängig, ob die Betreiber von „linksunten.indymedia“ gegen die Verbotsverfügung vorgehen. Nach der heutigen Bekanntgabe der Verbotsverfügung können sie innerhalb eines Monats Klage beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig erheben. Wird keine Klage erhoben, wird das Verbot bestandskräftig.